
Satzung über die Sondernutzungen - mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578; ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl.S. 161), und § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), in der Fassung vom 26. September 1987 (GBl.S. 478), hat der Gemeinderat am 20. April 1989 folgende Satzung über die Sondernutzungen mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen (Sondernutzungen).
- (2) Die Fußgängerzone im Sinne dieser Satzung umfasst die Ortswegflächen Oberer Marktplatz, Beim Brünnele, Johann-Philipp-Palm-Straße westwärts ab der Einmündung der Archivstraße, Gottlieb-Daimler-Straße vom Oberen Marktplatz bis zur Einmündung der Bahngasse, Bahngasse, Im Sack, Konstanzer-Hof-Gasse, Höllgasse zwischen Moserstraße und Unterem Marktplatz, Hintere Höllgasse ab Gebäude 11 bis zur Turmstraße, die Flächen längs der Ostseiten der Gebäude Marktplatz 2 bis 6 und längs der Ostseite des Rathauses (durchgehend), die Fläche ab Einmündung Neue Straße/Unterer Marktplatz bis zur Ortswegfläche Oberer Marktplatz, Kronengasse, Kirchgasse, Neue Straße, Hetzelgasse sowie die Fläche zwischen Kirchgasse, Südseite Rosenstraße und den Gebäuden Marktplatz 25/36 (Bahnhofsvorplatz).
- (3) Fahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind solche, die unter das Verkehrsverbot des Zeichens 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) fallen.
- (4) In der Fußgängerzone ist der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Für alle nicht nach § 2 erlaubnisfreien Sondernutzungen (hierzu gehören auch: Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetriebe, Warenauslagen, ambulantes Gewerbe, Anlagen der Außenwerbung, Automaten, Schaukästen, Informationsstände, Verkaufsstände) gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 19.12.1968 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Die nachstehenden, über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzungen der Fußgängerzone bedürfen unter Beachtung des § 4 keiner Erlaubnis:
 - a) Ein- und Ausfahrt für Anwohner und zur Durchführung von Lieferungen und Leistungen - auch durch und für die Anwohner in der Fußgängerzone – in der Zeit von 18.00 Uhr bis 10.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr.“
 - b) Ein- und Ausfahrt für Handwerker zur Durchführung von insoweit sachlich und zeitlich erforderlichen Leistungen für Anlieger in der Fußgängerzone ohne zeitliche Begrenzung. Dafür werden vom Bürgermeisteramt (Ordnungsamt) auf Antrag entsprechende Berechtigungsnachweise erteilt.

- c) Ein- und Ausfahrt durch Anwohner der Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen, für die sie in oder an der Fußgängerzone einen Stellplatz oder eine Garage haben, ohne zeitliche Beschränkung. Diese Fahrzeuge sind an der Frontscheibe mit einer vom Bürgermeisteramt (Ordnungsamt) ausgegebenen Plakette zu kennzeichnen.
 - d) Ein- und Ausfahrt durch Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung mit Kraftfahrzeugen in der Zeit von 17.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr; entsprechendes gilt für Blinde mit ihren Begleitpersonen. Die amtliche Bescheinigung ist an der Frontscheibe anzubringen.
 - e) Sonderberechtigte (wie Polizei, Rettungsdienste) und Versorgungsbetriebe (wie Stadtwerke Schorndorf, Technische Werke Stuttgart) bzw. deren Beauftragte.
 - f) Marktbeschicker im Rahmen der Marktordnung.
 - g) Das Fahrradfahren in Schrittgeschwindigkeit, sofern dies zu keiner Belästigung oder Behinderung der Fußgänger führt.
- (2) Für die nach Abs. (1) Berechtigten gilt § 16 Abs. 5 StrG (entsprechend).

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die über den Gemeingebrauch und die Regelungen des § 2 hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt; im übrigen gilt § 16 StrG.

§ 4

Ausübung der Sondernutzungen

Für die Ausübung der Sondernutzungen mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone gilt:

- a) Zu- und Abfahrten sind auf kürzestem Weg durchzuführen.
- b) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken; das Parken auf den Verkehrsflächen der Fußgängerzone ist nicht gestattet.
- c) Fußgängerverkehr hat Vorrang. Dies gilt jedoch nicht gegenüber den Notfahrzeugen oder den Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes.
- d) Das Fahrverhalten ist der besonderen Verkehrssituation anzupassen; es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
- e) Lastkraftwagen dürfen nur dann rückwärts gefahren werden, wenn eine Hilfsperson zur Sicherung des Verkehrs beigezogen ist.
- f) Mit Fahrzeugen ist von den Hausfronten und von den in die Verkehrsfläche ragenden Gegenständen ein Sicherheitsabstand einzuhalten.

§ 5

Ausschluss von Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit
- a) die Fußgängerzone für die Durchführung von genehmigten Sonderveranstaltungen (Märkte u.ä.) benötigt wird oder
 - b) besondere Umstände, wie Schäden an Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen (z.B. Wasser- oder Gasleitungen u.ä.), eine Benutzung nicht zulassen oder
 - c) höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung nicht zulassen.
- (2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall eingeschränkt oder untersagt werden.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung entsteht den durch § 2 Berechtigten kein über § 16 Abs. 6 StrG hinausgehender Anspruch.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Fußgängerzone
- a) unbefugt oder § 2 zuwider benutzt, ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu besitzen oder
 - b) als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone vom 16.10.1986 außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde am 29. Juli 1989 öffentlich bekannt gemacht.
Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am ...

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluß vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
1	(2)	25.01.1990			
2	(1)	25.01.1990			
1	(2)	24.03.1994	14.04.1994	27.06.1994	15.04.1994
1	(2)	21.11.1996	05.12.1996	12.12.1996	06.12.1996
1	(2)	24.04.2002	02.05.2002	29.05.2002	03.05.2002
1	(2)	30.04.2003	15.05.2003	28.08.2003	16.05.2003
2	(1a)	19.07.2012	14.09.2012	23.10.2012	15.09.2012